

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 6 (1898)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militär-Sanitätsverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lieutenant Fritz Morin in Colombier; als 3. Mitglied Hrn. Hauptmann Friedr. Pedotti in Bellinzona; alle drei mit Amtsdauer bis 31. März 1900.

Schluß der Sitzung 3³/₄ Uhr.

Das Sekretariat.

Wegen Raummangel mußte der Schluß des Artikels „Memorial des Departementes für das Materielle“ auf die nächste Nummer verlegt werden.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Kreisschreiben des Centralkomitees an die Sektionen.

Werte Kameraden! In Beilage übermachen wir Ihnen vier Einladungscirkulare und zwei Anmeldeformulare der Sektion Basel und ersuchen Sie, von den letzteren je eins entsprechend ausgefüllt längstens bis 20. April a. c. dem Präsidenten des Centralkomitees (mit Angabe der Namen der Delegierten) und dem Präsidenten der Sektion Basel zustellen zu wollen.

Wir fügen heute dem Cirkular der festgebenden Sektion noch bei, daß die Sektion Basel für Musik und Tambouren in ausgiebiger Weise sorgen wird, so daß sich die Sektionen in dieser Beziehung keine Kosten auferlegen müssen durch Mitbringen von Spiel-leuten zc. Im weiteren ist es unser, wie auch der Wunsch der Sektion Basel, daß keine Kostümierten mitgebracht werden, um dem Festzug und der gesamten Delegiertenversammlung den rein militärischen Charakter zu wahren.

Behufs rechtzeitiger Publikation der Traktandenliste ersuchen wir die tit. Sektionen, uns gemäß § 16 der Centralstatuten allfällige Anträge rechtzeitig einzureichen, d. h. bis spätestens den 15. April a. c.

Indem wir Sie zum Schlusse noch bitten, dem Rufe der Sektion Basel, die gewiß alles einsetzen wird, die Waffenkameraden gastlich zu empfangen, recht zahlreich Folge zu leisten und namentlich den Anmeldestermin genau innezuhalten, entbieten wir Ihnen kameradschaftlichen Gruß und Handschlag.

Herisan, den 5. März 1898.

Im Namen des Centralkomitees des schweiz. Mil.-San.-Vereins:

Der Präsident: **A. Scheurmann.**

Der Sekretär: **A. Rüegg.**

Die Kommission der Sektion Basel an die Sektionen des schweiz. Militär-Sanitätsvereins.

Basel, den 18. Februar 1898.

Werte Kameraden! Im Einverständnis mit dem Centralkomitee haben wir die Abhaltung der diesjährigen Delegiertenversammlung auf Samstag den 14. und Sonntag den 15. Mai festgesetzt und zwar vorläufig nach folgendem Programm:

Samstag den 14. Mai, von mittags 12 Uhr 45 an bis 6 Uhr abends: Empfang der ankommenden Delegierten und Gäste am Bahnhof. Für die mit den ersten Mittagszügen Ankommenden ist Besuch des historischen Museums und des zoologischen Gartens in Aussicht genommen. — 6 Uhr 30: Nachteffen der Delegierten und Gäste im Vereinslokal der Sektion Basel (Geltenzunft am Marktplatz). — 7 Uhr 30: Offizieller Empfang am Bahnhof und Ordnung des Festzuges. — 7 Uhr 45 präzis Abmarsch nach der Burgvogtei. — 8 Uhr 15: Beginn der Abendunterhaltung. — Bezug der Nachtquartiere (Kaserne).

Sonntag den 15. Mai: 6 Uhr 30 morgens Tagwacht. 7 Uhr Frühstück in der Kaserne. 8 Uhr 30 Beginn der Delegiertenversammlung in der Nebtentenzunft, Freiestraße Nr. 50, 1. Stock. 12 Uhr Mittagsbankett in der Nebtentenzunft (à 2 Fr. per Couvert ohne Wein). Nachmittags gemütliche Vereinigung.

* * *

Wie Sie aus diesem Programm ersehen, findet das Nachteffen um 6 Uhr 30 und der offizielle Empfang um 7 Uhr 30 abends statt; es ist somit notwendig, daß sämtliche auswärtigen Delegierten und Gäste spätestens mit den Abendzügen (Nordostbahn 4. 30, Centralbahn 5. 30, Jurabahn 5. 15) in Basel eintreffen.

Wir sind zu diesem Arrangement gezwungen, weil die folgenden Züge so spät hier anlangen, daß es nicht mehr möglich wäre, beim Tageslicht den Festzug durchzuführen und überdies der Beginn der Abendunterhaltung erst in allzu vorgerückter Stunde stattfinden könnte.

Es wird unserer Sektion zur großen Freude und Ehre gereichen, recht viele Kameraden aus allen Teilen der Schweiz begrüßen zu dürfen; an einem herzlichen und gastlichen Empfang werden wir es gewiß nicht fehlen lassen. Sämtlichen Delegierten und Gästen offerieren wir freies Nachessen, Nachtquartier und Frühstück, während das Mittagsbankett wie gewohnt zu Lasten der Teilnehmer fällt. Das definitive Programm, alles Nähere betreffend Zugsordnung und Abendunterhaltung enthaltend, wird Ihnen rechtzeitig zugestellt werden.

Wir bitten Sie nun, die beiliegende Anmeldung bis spätestens 20. April an unseren Präsidenten gelangen zu lassen, und zeichnen mit kameradschaftlichem Gruß!

Für die Kommission der Sektion Basel,

Der Präsident: **G. Zimmermann.**

Der Sekretär: **H. Labhart.**

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilungen des Centralvorstandes an die Sektionen.

Ob schon der Endtermin für die Einsendung der Jahresberichtsbogen seit dem 1. März verfallen ist, fehlen von 48 Sektionen dieselben noch; es ergeht daher an diese säumigen Sektionen das dringende Gesuch, die Berichte umgehend einzusenden, damit der Jahresbericht zur richtigen Zeit fertig gemacht werden kann.

Zürich, den 6. März 1898.

Namens des Centralvorstandes: **Louis Gramer**, Präsident.

Kurschronik.

Horgen. Anfangs November 1897 wurde in Horgen unter der Leitung des Herrn Dr. Ohninger der erste Samariterkurs begonnen. Herr Bollinger aus Zürich leitete die praktischen Übungen. Die 54 Teilnehmer (38 Damen, 16 Herren) besuchten fleißig die 26 Theoriestunden, ebenso den während 18 Stunden erteilten praktischen Unterricht. Der am 13. Februar stattgefundenen Schlußprüfung unterzogen sich 35 Damen und 8 Herren. Der Vertreter des Centralvorstandes, Herr A. Vieber, bemerkt in seinem Berichte über dieselbe: Die Beantwortung der gestellten Fragen war eine vorzügliche und auch die praktischen Aufgaben wurden in sehr befriedigender Weise gelöst; es darf daher das Resultat dieses Kurses als ein ausgezeichnetes bezeichnet werden. Auf Anregung der Kursleitung und des Herrn Delegierten, der in üblicher Weise der letzteren dankte und die Teilnehmer zu weiterem Studium ermahnte, wurde die Gründung eines Samaritervereins beschlossen; 27 Teilnehmer verpflichteten sich zum Beitritt in denselben. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Pflichtenheft.

Die Obliegenheiten des schweizerischen Centralsekretärs für freiwilligen Sanitätsdienst werden in Ausführung des Art. 5. des Organisations-Reglementes festgesetzt wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Centralsekretär hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen (Organisations-Reglement Art. 7) und zu diesem Zwecke eine achtstündige Bureauzeit nach ortsüblichen Gebräuchen einzuhalten.

§ 2. Er hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen; für die aus allfälliger Stellvertretung infolge von Urlaub, Militärdienst oder aus anderen Gründen erwachsenden Kosten hat er indessen selbst aufzukommen. Für mehr als zweitägige Abwesenheiten, soweit dieselben nicht durch amtliche Funktionen nach Maßgabe des Organisations-